



Rechtsextremismus

Augen auf!

Sehen - Erkennen - Handeln

Rechtsextremistische Symbole,
Kennzeichen und Organisationen



Wegweiser statt Vorwort

Nur einer aufmerksamen und offenen Gesellschaft ist es möglich, extremistischer Gesinnung überzeugend zu begegnen.

Rechtsextremistische Symbole haben einen hohen Stellenwert für das Zusammengehörigkeitsgefühl innerhalb der Szene. Sie dienen darüber hinaus dem wechselseitigen Erkennen. Durch das Verwenden meist nur in der Szene bekannter, zum Teil „geheimer“ Zeichen entsteht eine gewollte Abgrenzung zu Andersdenkenden. Diese „Sprache des Konspirativen“ übt neben der Möglichkeit, Präsenz zu zeigen, einen zusätzlichen Reiz auf Anhänger rechtsextremistischer Ideologie aus.

Das aktive Vorgehen gegen solche Ideologien setzt voraus, dass rechtsextremistische Aktivitäten als solche erkannt werden. Aufgrund vieler verschiedener Erkennungszeichen und der zunehmenden Verwendung von vermeintlich unverfänglichen Parolen und Symbolen ist dies jedoch nicht immer einfach. Es verlangt den informierten Bürger. Das Landesamt für Verfassungsschutz und das Landeskriminalamt geben mit der vorliegenden Broschüre Rat. Sie soll anregen zu zivilgesellschaftlichem Engagement gegen rechtsextremistische Aktivitäten und zum Engagement für eine freie und offene Gesellschaft.

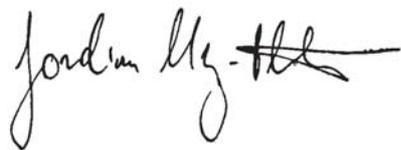
Wo finde ich was?

Hakenkreuz, Sigrune und der SS-Totenkopf: Keine Frage, diese rechtsextremistischen Symbole sind verboten. Was aber wird noch strafrechtlich verfolgt? Und welche rechtsextremistischen Gruppierungen und deren Kennzeichen sind verboten? Die Antworten dazu finden Sie im ersten und zweiten Kapitel dieser Broschüre.

Wie aber verhält es sich mit weniger eindeutigen Symbolen, Schriftzügen und Zahlencodes? Und wenn diese nicht verboten sind, können sie dennoch für rechtsextremistisches Denken und Handeln stehen? Welche Bedeutung haben bestimmte Modemarken für Rechtsextremisten? In den Kapiteln drei und vier stehen die Antworten.

Welche gesetzlichen Regelungen bilden die Grundlage für Verbote im rechtsextremistischen Bereich? Welche besonderen Umstände führen zu Ausnahmen? Im fünften Kapitel können Sie das nachlesen.

Und wer mit diesem Wissen nicht allein gegen die Verbreitung rechtsextremistischer Propaganda vorgehen möchte, bekommt im sechsten und siebten Kapitel kompetente Ansprechpartner und Mitstreiter genannt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gordian Meyer-Plath'. The signature is fluid and cursive, with a long horizontal stroke at the end.

Gordian Meyer-Plath
Präsident
Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen

Inhaltsverzeichnis

Wegweiser statt Vorwort!	3
1. Verbotene rechtsextremistische Symbole, Grußformen, Parolen und Sprüche	7
1.1. Symbole (strafbar gemäß § 86a StGB)	7
1.2. Grußformen, Parolen, Losungen (strafbar gemäß § 86 StGB)	11
1.3. Volksverhetzende Parolen (strafbar gemäß § 130 StGB)	11
1.4. Sonstige strafbare rechtsextremistische Sprüche und Darstellungen	12
1.5. Zum Umgang mit Hitlers „Mein Kampf“ und anderen vorkonstitutionellen Schriften	13
2. Verbotene rechtsextremistische Gruppierungen	15
2.1. Verbotene sächsische rechtsextremistische Gruppierungen	15
2.2. Auswahl weiterer verbotener rechtsextremistischer Gruppierungen	16
3. Rechtsextremistische oder von Rechtsextremisten - nicht strafbare - verwendete Zeichen, Erkennungsmerkmale und Logos	20
3.1. Ehemalige Hoheitszeichen deutscher Staaten	20
3.2. Symbole, Propaganda und Sprüche	21
3.3. Codes: Zahlen-, Buchstabenkombinationen und „geheime Erkennungszeichen“	24
3.4. Logos rechtsextremistischer Parteien im Freistaat Sachsen	25
4. Rechtsextremistische oder von Rechtsextremisten bevorzugte Modemarken	27
4.1. Modemarken von Rechtsextremisten für Rechtsextremisten	28
4.2. Von Rechtsextremisten bevorzugte Modemarken	29

5.	Wichtige gesetzliche Grundlagen und ihre Erläuterungen	30
5.1.	Verbreitung von Propagandamitteln und Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen - §§ 86, 86a Strafgesetzbuch (StGB)	31
5.2.	Volksverhetzung - § 130 Strafgesetzbuch	33
5.3.	Ausnahmen: § 86 Absatz 3 Strafgesetzbuch - Sozialadäquanzklausel	34
6.	Präventionsmöglichkeiten im Umgang mit Rechtsextremismus in Sachsen	35
6.1.	Öffentliche Träger von Präventionsangeboten	36
6.2.	Präventionsangebote für Schulen in Sachsen	37
6.3.	Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen	38
6.4.	Netzwerk „Forum starke Demokratie“	38
7.	Ansprechpartner in Fragen des Rechtsextremismus	38
7.1.	Polizei Sachsen	39
7.2.	Landesamt für Verfassungsschutz	39
7.3.	Für Betroffene rechtsextremer Gewalt	39
7.4.	Das Aussteigerprogramm für Rechtsextremisten	40
	Anhang - Gesetzestexte	41

Impressum

1. Verbotene rechtsextremistische Symbole, Grußformen, Parolen und Sprüche

§§ 86, 86a, 130 StGB u. a. (vgl. Kapitel 5)

Merke:

Die Verbreitung und öffentliche Verwendung der folgenden Darstellungen sind strafbar, unabhängig davon, ob sie bildlich dargestellt werden oder auf Trägermaterialien (T-Shirt, Aufkleber, etc.) oder als Graffiti verbreitet werden.

1.1. Symbole (strafbar gemäß §86a StGB)

	Hakenkreuz Symbol der NSDAP
	Hakenkreuze werden auch in abgewandelter Form, beispielsweise seitenverkehrt oder mit vertauschten Farben verwendet. Dies, ebenso wie die Verwendung von Hoheits- und Parteiabzeichen aus der Zeit des Nationalsozialismus ist strafbar.
	Historisch ist das Hakenkreuz ein Kultursymbol. In der Bundesrepublik Deutschland ist es aufgrund seiner eindeutigen Verbindung zum Nationalsozialismus verboten.
	Parteiabzeichen der NSDAP
	Reichskriegsflagge mit Hakenkreuz (1935 bis 1945)

 <p>≡ strafbar ≡</p>	<p>Hoheitszeichen (neue Ausführung)</p>
 <p>≡ strafbar ≡</p>	<p>Hoheitszeichen (alte Ausführung)</p>
 <p>≡ strafbar ≡</p>	<p>Doppelsigrune Abzeichen der SS</p>
 <p>≡ strafbar ≡</p>	<p>Sigrune einzeln</p>
 <p>≡ strafbar ≡</p>	<p>Sigrune abgeändert</p>
 <p>≡ strafbar ≡</p>	<p>SS-Totenkopf Bei der Verwendung eines Totenkopfes kommt es unstreitig auf die nähere Ausgestaltung dieses Zeichens an. Inwiefern ein Totenkopfsymbol dem der SS zum Verwechseln ähnlich ist, hängt vom Einzelfall ab.</p>

	<p>Zivilabzeichen der SA</p>
	<p>Abzeichen der Hitlerjugend</p>
	<p>Wolfsangel: Zeichen der Wehrhaftigkeit, auch Symbol der verbotenen „Jungen Front“</p>
	<p>Obergauarmdreieck Bund Deutscher Mädel (BDM) oder Hitlerjugend (HJ)</p>
	<p>Abzeichen der NS-Frauenorganisation „Nationalsozialistische Frauenschaft“</p>
	<p>Armbinde eines politischen Leiters der NSDAP Leiter oder Leiter-Anwärter der NSDAP bzw. SA</p>



Darstellungen Hitlers

(bei fehlender Sozialadäquanz)

Hitlerbüsten, Abbildungen in Zeitschriften, auf T-Shirts oder anderen Trägermaterialien



Keltenkreuz

Symbol der verbotenen Gruppierung „VSBD/PdA“ Volkssozialistische Bewegung Deutschland/Partei der Arbeit (s. Kapitel 2)

Auch das isolierte Verwenden eines stilisierten Keltenkreuzes ist grundsätzlich strafbar. (Beschluss BGH vom 01.10.2008 - 3 StR 164/08)



Triskele

Beachte: Verfügung der GenStA des Freistaates Sachsen, Az.: 402-44/03. Triskele wurde (rechtsdrehend) durch die SS-Division „Langemarck“ verwendet. Sofern die Triskele linksdrehend verwendet wird, dürfte im Einzelfall eine zum Verwechseln geeignete Ähnlichkeit zum Original gegeben sein.

1.2. Grußformen, Parolen, Losungen (strafbar gemäß § 86 StGB)

Beispiele für strafbare Propagandaformen (§ 86 StGB):

„Sieg Heil“ / „Sieg Heil für Deutschland“

„Mit deutschem Gruß“ (in Briefen strafbar, wenn Aufmachung und Inhalt erkennen lassen, dass nationalsozialistischer Sprachgebrauch gemeint ist)

„Meine Ehre heißt Treue“- Losung der SS, auch in der Abwandlung „Unsere Ehre heißt Treue“ ist sie strafbar

„Ein Volk, ein Reich, ein Führer“ – allgemeine Parteilosung der NSDAP

„Heil Hitler“/Hitlergruß - Grußform in Worten, aber auch mit ausgestrecktem Arm ohne Worte strafbar

„Blut und Ehre“ bzw. „Blood&Honour“, sowohl verbotene Losung als auch verbotene Gruppierung

„Kühnengruß“ - zum Hitlergruß erhobener Arm, Daumen, Zeige- und Mittelfinger werden gespreizt und formen ein W (=Widerstand).

„Deutschland erwache“ - Losung der NSDAP, SA, SS

„Alles für Deutschland“ - Losung der SA

„Mit völkischem Gruß“

Merke:

Nach der Entscheidung des BGH vom 13.08.2009 (Az.: 3 StR 228/09) ist eine in eine andere Sprache übersetzte strafbare Parole nicht vom deutschen Strafrecht als Straftat erfasst.

Im Falle der Losung „Blood&Honour“ liegt gleichzeitig ein Verbot der gleichnamigen rechtsextremistischen Gruppierung (vgl. Kapitel 2) vor, woraus sich auch eine Strafbarkeit der englischen Übersetzung ergibt.

1.3. Volksverhetzende Parolen (strafbar gemäß § 130 StGB)

„Ausländer raus“

„in Deutschland lebende [...] Ausländer sollte man alle vergasen“

„Die [...] sind Untermenschen“

„Jude verrecke“

Türschild mit einer Aufzählung von diversen sozialen Gruppen, an die sich „und ähnlichem Ungeziefer ist der Zutritt nicht erlaubt“ anschließt.

Ebenso strafbar sind Gleichstellungen einer bestimmten Bevölkerungsgruppe mit Tieren, die man abschießen könne oder Forderungen nach rassistischen Eheverboten und ähnlichem. Weiterhin strafbar ist das Bestreiten oder Verharmlosen der Judenvernichtung bzw. des Holocausts („Auschwitzlüge“).

1.4. Sonstige strafbare rechtsextremistische Sprüche und Darstellungen

	<p>Beschreibung: zwei Keltenkreuze sowie Darstellung von zwei Personen. Eine Person steht und tritt auf eine am Boden liegende Person ein, umrahmt vom Spruch:</p> <p>„GOOD NIGHT LEFT SIDE“</p> <p>Tretende Person trägt das Keltenkreuz auf dem Rücken, liegende Person einen 5-zackigen Stern auf der Brust. Strafbarkeit der §§ 86a und 131 StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungsfeindlicher Organisationen und Gewaltdarstellung) ist möglich.</p>
	<p>Zu sehen ist die Darstellung einer Person, welche einer weiteren Person den Kopf abtritt. Umrahmt ist diese Abbildung mit dem Schriftzug:</p> <p>„DESTROY YOUR LOCAL ANTIFA“ („Zerstöre deine örtliche Antifa“),</p> <p>Anfangsverdacht des § 111 StGB (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten) ist möglich.</p>
	<p>„Killer Döner - nach Thüringer Art“,</p> <p>ein Spruch, der im Zusammenhang mit dem Bekanntwerden des NSU entstand. Strafbarkeit nach § 130 StGB (Volksverhetzung).</p>

	<p>Logo/Abkürzung A.C.A.B. (A.C.A.B. steht für: All Cops Are Bastards, Übersetzung: Alle Polizisten sind Bastarde) - Dieses Logo ist je nach Kontext strafbar, vor allem, wenn damit eine konkrete Gruppe von Menschen (z. B. Schutzpolizisten) diffamiert wird.</p>
	<p>„A.J.A.B. Tod dem Weltfeind“</p> <p>(steht für “All Jews are Bastards“) - Dieser Spruch ist nicht als solcher, sondern nur in einem volksverhetzenden Kontext strafbar.</p>

1.5. Zum Umgang mit Hitlers „Mein Kampf“ und anderen vorkonstitutionellen Schriften

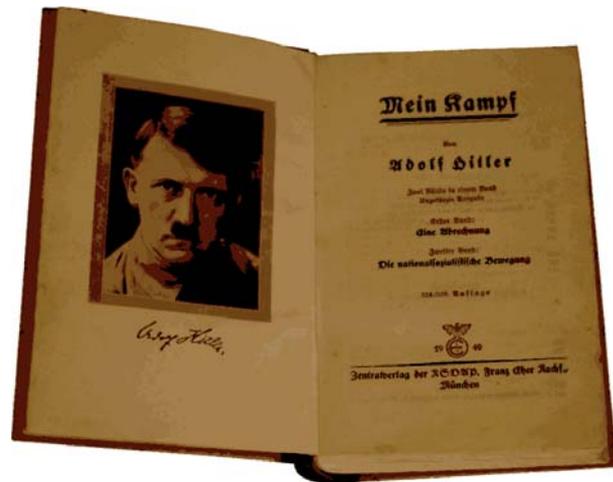
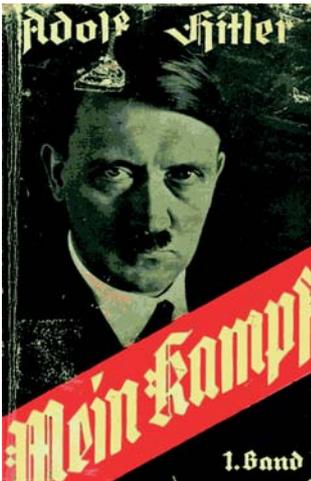
Es ist grundsätzlich nicht verboten, eine **antiquarische Ausgabe** ohne ergänzende Zusätze wie Vorwort, Erläuterungen oder Kommentare, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verstoßen, zu besitzen und zum Verkauf anzubieten. Dies gilt auch, wenn auf dem Titel ein Hakenkreuzemblem zu sehen ist. Als **vorkonstitutionelle Schrift**, also Werke, die vor Inkrafttreten des Grundgesetzes am 23. Mai 1949 entstanden sind, handelt es sich dabei um eine Schrift, aus deren unverändertem Inhalt sich eine Zielrichtung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland nicht ergeben konnte.

Merke:

Obwohl § 86 StGB hier nicht anwendbar ist, ist eine Bekämpfung der Verfassungsordnung unter **Verwendung einer antiquarischen Ausgabe** von „Mein Kampf“ oder anderer vorkonstitutioneller Schriften aus dieser Zeit möglich. In einem solchen Fall ist zu prüfen, ob der Straftatbestand der Volksverhetzung nach § 130 StGB erfüllt ist.

Das Urheberrecht lag bis zum 31. Dezember 2015 beim Freistaat Bayern und dieser verbot eine Neuauflage. Seit dem 1. Januar 2016 sind die Urheberrechte 70 Jahre nach dem Tod Adolf Hitlers erloschen. Unmittelbar danach hat das Institut für Zeitgeschichte zu Beginn des Jahres 2016 eine wissenschaftlich kommentierte Gesamtausgabe von „Mein Kampf“ herausgegeben. Diese Neuauflage ist selbstverständlich nicht verboten.

Nicht strafbar: Original



Nicht strafbar: kommentierte Neufassung



Bildnachweis: Institut für Zeitgeschichte München - Berlin

2. Verbotene rechtsextremistische Gruppierungen

Ist eine Gruppierung noch nicht bestandskräftig verboten, so wird dies explizit angegeben. Für alle anderen hier genannten Gruppierungen gilt eine Unanfechtbarkeit des Verbots (vgl. Kapitel 5).

2.1. Verbotene sächsische rechtsextremistische Gruppierungen

	<p>Skinhead Sächsische Schweiz (SSS) Verbot durch den Sächsischen Staatsminister des Innern am 02.04.2001 (noch nicht bestandskräftig)</p>
	<p>Sturm 34 Verbot durch den Sächsischen Staatsminister des Innern am 23.04.2007</p>
 	<p>Division Döbeln und Teilorganisationen der Vereinigung, insbesondere die Musikband INKUBATION Verbot durch den Sächsischen Staatsminister des Innern am 12.02.2013 (noch nicht bestandskräftig)</p>
	<p>„Nationale Sozialisten Chemnitz“ Verbot durch den Sächsischen Staatsminister des Innern am 20.03.2014 (noch nicht bestandskräftig)</p>

2.2. Auswahl weiterer verbotener rechtsextremistischer Gruppierungen

	<p>Wehrsportgruppe Hoffmann Verbot durch den Bundesminister des Innern am 16.01.1980</p>
	<p>Volkssozialistische Bewegung Deutschland/ Partei der Arbeit (VSBD/PdA) und ihrer Teilorganisation Junge Front Verbot durch den Bundesminister des Innern am 14.01.1982</p>
	<p>Aktionsfront Nationaler Sozialisten/Nationale Aktivisten (ANS/NA) Verbot durch den Bundesminister des Innern am 24.11.1983</p>
	<p>Nationale Sammlung (NS) Verbot durch den Bundesminister des Innern am 27.01.1989</p>
	<p>Deutsche Alternative (DA) Verbot durch den Bundesminister des Innern am 08.12.1992</p>

	<p>Nationale Offensive (NO) Verbot durch den Bundesminister des Innern am 02.12.1992</p>
	<p>Nationalistische Front (NF) Verbot durch den Bundesminister des Innern am 26.11.1992</p>
 <p>Heimattreue Vereinigung Deutschlands</p>	<p>Heimattreue Vereinigung Deutschlands (HVD) Verbot durch den Bundesminister des Innern am 08.07.1993</p>
	<p>Wiking Jugend Verbot durch den Bundesminister des Innern am 10.04.1994</p>
	<p>Direkte Aktion Mitteldeutschland (JF) Verbot durch den Innenminister von Brandenburg am 05.05.1995</p>
	<p>Nationale Liste (NL) Verbot durch den Innensenator von Hamburg am 23.02.1995</p>

	<p>Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei (FAP) Verbot durch den Bundesminister des Innern am 24.02.1995</p>
	<p>Blood & Honour (Blut und Ehre) / Sektion Deutschland und deren Jugendorganisation White Youth Verbot durch den Bundesminister des Innern am 14.09.2000</p> <p>Als Losung sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache verboten (vgl. Abschnitt 1.2.)</p>
	<p>Fränkische Aktionsfront Verbot durch den Innenminister von Bayern am 22.01.2004</p>
	<p>Heimattreue Deutsche Jugend - Bund zum Schutz für Umwelt, Mitwelt und Heimat e.V., HDJ e. V. Verbot durch den Bundesminister des Innern am 31.03.2009</p>
	<p>Frontbann 24 (FB 24) Verbot durch den Innensenator von Berlin am 05.11.2009</p>



**Hilfsorganisation für nationale politische
Gefangene und deren Angehörige e.V.
(HNG)**

Verbot durch den Bundesminister des Innern am 21.09.2011 (noch nicht bestandskräftig)



**Widerstand in Südbrandenburg
(„Spreelichter“)**

Verbot durch den Innenminister von Brandenburg am 11. Juni 2012

3. Rechtsextremistische oder von Rechtsextremisten - nicht strafbare - verwendete Zeichen, Erkennungsmerkmale und Logos

Die folgenden Darstellungen sind grundsätzlich nicht strafbar. Es ist möglich, dass in einem entsprechenden Zusammenhang auch diese Zeichen unter die Anwendbarkeit der in Kapitel 1 genannten Strafrechtsparagrafen fallen. Im Zweifelsfall kann daher eine Einzelfallprüfung notwendig sein.

3.1. Ehemalige Hoheitszeichen deutscher Staaten

	Reichskriegsflagge des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches von 1867 bis 1921
	Kriegsflagge des Deutschen Reiches von 1933 bis 1935

Merke:

Da die Flaggen aus vorkonstitutioneller Zeit vor 1949 stammen und keine Zeichen verbotener Organisationen darstellen, sind sie nicht strafbar gemäß § 86 StGB.

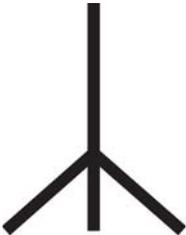
Innerhalb der rechtsextremistischen Szene sind diese Flaggen als Ersatzkennzeichen beliebt und gelten als Symbol für eine nationalsozialistische Weltanschauung. Da die Flaggen für das „Deutsche Reich“ stehen, ersetzen sie die verbotenen Symbole und stehen für einen Gegensatz zur demokratisch verfassten Bundesrepublik.

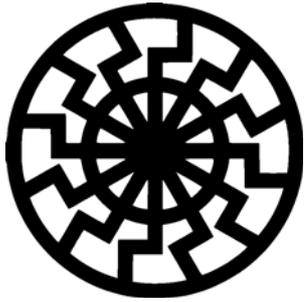
3.2. Symbole, Propaganda und Sprüche

	<p>Odalrune</p> <p>Sie ist kein rechtsextremistisches Zeichen. Pfadfinder benutzen sie ebenso wie die Bundeswehr als Dienstgradabzeichen.</p> <p>Im Nationalsozialismus befand sich die Rune auf Abzeichen der SS-Gebirgsdivision "Prinz Eugen" und des "Rasse- und Siedlungsamtes".</p> <p>Die verbotenen Organisationen „Wiking-Jugend“ und „Bund Nationaler Studenten“ benutzten sie u. a. als Logo.</p> <p>Die Verwendung der Odalrune ist nur dann strafbar, wenn sie nach den gesamten Umständen des konkreten Falls als Kennzeichen einer verbotenen Organisation Verwendung findet.</p>
---	--

Merke:

Die Verwendung eines Kennzeichens einer verbotenen Organisation ist nicht grundsätzlich strafbar, wenn dieses Kennzeichen durch eine geringfügige Veränderung zu einem Zeichen wird, das von einer legalen Gruppierung oder Institution verwendet wird und vom neutralen Betrachter diesen zugeordnet wird.

	<p>Todesrune</p>
	<p>Lebensrune</p>



Sonnenrad (12-speichige Form)

Ein altertümliches Symbol, das aufgrund seiner Verwendung im Dritten Reich von Rechtsextremisten genutzt wird. Da es kein offizielles Symbol einer verbotenen Organisation ist, ist es nicht strafbar.



Zwei **gekreuzte Hämmer** sind das Kennzeichen der 1986 in den USA von rassistischen Skinheads gegründeten „Hammerskins“. Die Hämmer sollen die „weiße“ Arbeiterklasse symbolisieren. Die international organisierte und auch in der Bundesrepublik bzw. in Sachsen vertretene Gruppierung variiert je nach Staat oder Region den Hintergrund ihres Symbols.



Das **Lambda**, der elfte Buchstabe des griechischen Alphabets, **in einem Kreis** ist das Erkennungszeichen der rechtsextremistischen Gruppierung „Identitäre Bewegung“. Das Lambda war das Erkennungszeichen der spartanischen Krieger auf ihren Schilden. Dieser Zusammenhang soll die Tapferkeit und den Mut im Kampf symbolisieren.



Nationale Sozialisten

Die verwendeten Motive ähneln stark Symbolen aus dem Bereich der linksextremistischen, autonomen Antifa.

„Nationale Sozialisten“ ist auch eine beliebte Bezeichnungsform für neonationalsozialistische Gruppen wie die verbotenen „Nationalen Sozialisten Chemnitz“. Davon abgeleitet ist auch die Parole „**Nationaler Sozialismus jetzt!**“.



Frei, sozial und national!

Beliebte Parole auf Demonstrationen, die eine Zugehörigkeit zur neonationalsozialistischen Szene nahelegt.



Nationaler Widerstand

„Nationaler Widerstand“ ist neben der Benutzung als Parole eine beliebte Selbstbezeichnung neonationalsozialistischer Gruppen. Neben „Nationaler Widerstand“ nennen sich diese Gruppierungen auch „**Freie Kräfte**“ oder „**Nationale Sozialisten**“, verbunden mit der jeweiligen Ortsbezeichnung.



„Anti Antifa“

Von Rechtsextremisten propagiertes Konzept zur Erfassung und Veröffentlichung von Daten über politische Gegner.



„Keine Gnade für Kinderschänder“

Dieser Satz, wie auch die weit verbreitete Variante „**Todesstrafe für Kinderschänder**“ soll für Akzeptanz über den Kreis der Rechtsextremisten hinaus sorgen.



„I hate juice“

Vordergründig unverfänglicher Aufdruck, der phonetisch jedoch die Parole „I hate Jews“ = „Ich hasse Juden“ ergibt.

3.3. Codes: Zahlen-, Buchstabenkombinationen und „geheime Erkennungszeichen“

In der rechtsextremistischen Szene werden zahlreiche Zahlen- und Buchstabenkürzel verwendet, um in Deutschland bestehende Verbote zu umgehen. Diese Abkürzungen sind in der Regel einfach aufgebaut. Die Zahlen stehen meist für die Buchstaben im Alphabet und die Buchstaben für die Anfangsbuchstaben der jeweiligen Parole:

4/20 (oder 4:20)	Hitlers Geburtstag (20. April)
18	Adolf Hitler
28	Blood & Honour („Blut und Ehre“, verbotene militante rechtsextremistische Organisation, vgl. Kapitel 2)
88	Heil Hitler
„14 Words“	Synonym für die 14 Worte „We must secure the existence of our race and a future for white children“ (Wir müssen den Bestand unserer Rasse und die Zukunft weißer Kinder sichern)
168:1	Todesrate des Oklahoma-Attentäters Timothy McVeigh. Er tötete mit seinem Anschlag 168 Menschen.
C18	Combat 18 (Kampf Adolf Hitler, Name des militanten Armes der verbotenen rechtsextremistischen Vereinigung Blood & Honour)
444	DDD - Deutschland den Deutschen

Die Verknüpfung der Zahlensymbole "**14/88**" oder "**88/14**" gilt als deutliches Bekenntnis zur NS-Ideologie und wird von der rechten Klientel auch als Grußformel in Briefen verwendet.

Merke:

Das Kombinieren der Zahlen kann unbegrenzt fortgesetzt werden und bietet vielfältige Variationen. Beispielsweise wird statt „88“ zur Verheimlichung „2x44“, „2/44“ o.ä. geschrieben. Solche Spielarten lassen sich auf alle Codes übertragen.

Neben Zahlencodes werden auch verschiedene Buchstabenkombinationen unter Rechtsextremisten verwendet:

B&H Blood & Honour (Blut und Ehre)

HooNaRa Hooligans, Nazis und Rassisten (Name einer rechtsextremistischen Hooliganbewegung)

HFFH Hammerskins forever, forever Hammerskins (Hammerskins für immer, für immer Hammerskins)

Rahowa Racial Holy War (Rassistischer heiliger Krieg)

SWP Supreme White Power (Überlegener Stolz der Weißen)

WAR/WAW White Aryan Resistance/Weißer Arischer Widerstand)

WP(WW) White Pride (World Wide) (Weißer Stolz (weltweit))

ZOG Zionistic Occupied Government (Zionistisch besetzte Regierung; Codewort für die unterstellte jüdische Weltverschwörung, die angeblich im Hintergrund die Regierung lenkt)

3.4. Logos rechtsextremistischer Parteien im Freistaat Sachsen

	<p>Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) Landesverband Sachsen, Sitz in Riesa</p>
 	<p>Die Rechte Landesverband Sachsen seit November 2014 aktiv.</p>



Junge Nationalisten

Jugendorganisation der NPD und das
Kennzeichen ihrer Kampagnen



Der III. Weg

Stützpunkt Vogtland

4. Rechtsextremistische oder von Rechtsextremisten bevorzugte Modemarken

Das äußere Erscheinungsbild von Rechtsextremisten hat sich stark gewandelt. Skinheads in ihrem klassischen Erscheinungsbild mit Glatze, Springerstiefel und Bomberjacke gibt es heute kaum noch. Vielmehr bevorzugt die rechtsextremistische Szene inzwischen sehr zeitgemäße Bekleidungsstile, was zu einer gewissen Unauffälligkeit, teilweise sogar zu einer rein optischen Zurechnung zu anderen politischen Lagern führen kann.

Diese Entwicklung spiegelt sich auch im Sortiment rechtsextremistischer Vertriebe und Szene-Läden wider. Dort ist seit Längerem eine Verlagerung des Angebotsschwerpunktes hin zu Textilien zu beobachten. Es werden nicht mehr nur Fanmaterialien zu Szenebands oder Textilien mit simplen Aufdrucken (z. B. „88“) offeriert, sondern durchgestaltete, vielfach hochwertige Ware, die erst auf den zweiten Blick ihren rechtsextremistischen Hintergrund erkennen lässt. Diese Entwicklung gipfelte in der Entstehung szeneeigener Textilmarken.

Produkte solcher Marken, die nur über rechtsextremistische Online-Vertriebe und Szene-Läden angeboten werden, sind ein starkes Indiz für eine ideologische Nähe des Trägers zur rechtsextremistischen Szene. Gestaltungen, Symbole, Logos oder Slogans - vielfach mit historischem Bezug - dienen als gegenseitiges Erkennungszeichen. Für Außenstehende erschließen sich diese im Regelfall nicht.

Genaueres Hinsehen ist bei Marken geboten, die selbst nicht von der Szene angeboten werden, aber bei Rechtsextremisten beliebt sind. Hier kann man dem Träger nicht generell eine rechtsextremistische Gesinnung nachsagen. Hinzu kommt, dass auch dieser Bereich wechselhaften Trends und Entwicklungen unterliegt und zuverlässige Aussagen immer vom aktuellen Stand und dem Einzelfall abhängen.

Ein Beispiel ist die Marke „**Thor Steinar**“, die Rechtsextremisten stark bevorzugen. Bei diesen Produkten wurde eine Nähe zur nordischen Mythologie suggeriert. Das Logo der Firma umfasst eine sogenannte Binderune, zusammengesetzt aus zwei Buchstaben des Runenalphabetes. Jede dieser beiden Runen weist Bezüge zu deutschen Truppeneinheiten im Zweiten Weltkrieg auf. Als sich dieses Unternehmen zwischenzeitlich in ausländi-

schem Besitz befand, distanzierte sich die rechtsextremistische Szene jedoch vorübergehend von dieser Marke.

4.1. Modemarken von Rechtsextremisten für Rechtsextremisten

Merke:

Das Tragen von Kleidung dieser Marken allein ist nicht strafbar!

	<p>„Ansgar Aryan“ Wird wie andere Labels mit einem vordergründigen Bezug zur nordischen Mythologie verkauft. Der rechtsextremistische Hintergrund ergibt sich aus dem Label-Namen „Ansgar“, nordisch für Oskar (= „Götterspeer“) und dem englischen Wort für „arisch“; zudem bietet das Sortiment Kleidung mit dem Aufdruck „Aryan Resistance“, engl. für „arischer Widerstand“ an.</p>
	<p>„CONSDAPLE“ Die Marke hat ihren Ursprung bei einem rechtsextremistischen Vertrieb aus Bayern. Das Tragen eines Sweatshirts der Marke CONSDAPLE und einer geöffneten Jacke, so dass nur noch der dem Reichsadler nachempfundene Adler und die Buchstaben 'NSDAP' zu sehen sind, macht die Attraktivität dieser Marke für Rechtsextremisten aus.</p>
	<p>„Erik and Sons“ In Anlehnung an „Thor Steinar“ entstanden, ahmt diese Marke mit dem Logo eine Nähe zur nordischen Mythologie nach.</p>

	<p>„Masterrace Europe“ Hier ist der Name eindeutig und steht für das rechtsextremistische Gedankengut, das die Träger dieser Marke vertreten: „Masterrace Europe“, übersetzt „Herrenrasse Europas“</p>
	<p>„Dryve by Suizhyde-Clothing“ Rechtsextremistisches Textillabel aus Sachsen mit sehr modern gestalteten Produkten. Der Gründer ist ein Aktivist aus der rechtsextremistischen Musikszene, zu erkennen am häufigen Bezug des Labels auf die „NSHC-Bewegung“. „NSHC“ steht für „National Socialist Hatecore“, einer Hardcore-Musik mit rechtsextremistischen Texten.</p>

4.2. Von Rechtsextremisten bevorzugte Modemarken

Neben den eigenen Modemarken bevorzugen Rechtsextremisten auch weitere Marken, die man nicht nur in Szeneläden und -vertrieben erhält, sondern auch in Sportgeschäften und anderen neutralen Läden. Hier existieren oftmals Zusammenhänge, historisch mehr oder weniger belegte Geschichten, die diese Marken für Rechtsextremisten interessant machen. Dabei ist es für die Szene unerheblich, ob damit unmittelbar eine rechtsextremistische Aussage verbunden ist.

Da die Favorisierung einer von Hause aus nicht rechtsextremistischen Marke Trends und aktuellen Entwicklungen unterliegt, verzichtet diese Broschüre auf die Nennung von Modelabels, deren Produkte von der Szene lediglich instrumentalisiert werden. Um aufzuzeigen, wie sich ein solcher Missbrauch entwickeln kann, wird die Geschichte der Marke „Lonsdale“ stellvertretend für andere genannt:

Der spezielle Fall „Lonsdale“

In den 80er Jahren kamen in der Szene Pullover und T-Shirts der Marke „Lonsdale“ auf, die auf der Brustseite die Aufschrift „Lonsdale London“ trugen.

Der Name geht zurück auf Hugh Lowther, den fünften Earl of Lonsdale. Er war der erste Vorsitzende des 1891 ins Leben gerufenen „National Sporting Club“ (NSC), der ersten britischen Box-Vereinigung. Auch der Nachfolgeorganisation, der „British Board of Boxing Control“, stand Lord Lonsdale bis zu seinem Tod 1944 vor. Der Boxsport war untrennbar mit dem Namen Lonsdale verbunden, so dass sich die 1960 gegründete Firma vorwiegend als Ausrüster des Boxsports einen Namen machte.

„Lonsdale“-Pullover und -Shirts waren allem Anschein nach deshalb in der rechtsextremistischen Szene so beliebt, weil beim Tragen einer geöffneten Jacke über dem Pullover nur noch die Buchstaben „NS“ bzw. „NSDA“ zu sehen sind, was auf die NSDAP hinweisen sollte.

Die Firma Lonsdale grenzt sich jedoch seit Jahren scharf von Rechtsextremisten ab und hat verschiedene antirassistische Projekte finanziell unterstützt und entsprechende Kampagnen durchgeführt. Auch überprüfte man die Zwischenhändler auf ihre Bezüge zur rechtsextremistischen Szene. Die rechtsextremistische Szene grenzt sich demzufolge immer mehr von der Firma und deren Produkten ab.

Inzwischen vertreibt die Firma ihre Produkte zusätzlich mit einem Ärmel-Aufnäher versehen, auf dem der Schriftzug „**We love all colours**“ steht. Spätestens seit dieser klaren Aussage ist das Tragen von „Lonsdale“-Kleidung nicht mit einer rechtsextremistischen Gesinnung verbunden.

5. Wichtige gesetzliche Grundlagen und ihre Erläuterungen

Rechtsextremistische Straftaten sind zum Großteil Propagandadelikte, nicht zuletzt deshalb soll diese Broschüre aufklären und sensibilisieren.

Unter den strafrechtlich erfassten Propagandadelikten versteht man die **Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB)** und das **Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB)**. In Sachsen machen sie ungefähr drei Viertel der rechtsextremistischen Delikte aus (Berichtsjahr 2014).

Diese beiden Normen setzen **bestandskräftige**, d. h. **unanfechtbare Verbote** einer Partei oder Vereinigung voraus. Wenn eine nach **§ 3 VereinsG** verbotene Gruppierung bzw. Vereinigung gegen ihr Verbot klagt und sich

dieses Verfahren teilweise über Jahre zieht, können die §§ 86, 86a StGB nicht angewendet werden. An dieser Stelle greift **§ 20 VereinsG**, der eine so genannte subsidiär geltende Ergänzungsvorschrift zu §§ 86, 86a StGB ist. **§ 9 VereinsG** regelt das Kennzeichenverbot.

Merke:

Es ist sicher gestellt, dass die Verbreitung und Verwendung von Kennzeichen verbotener Gruppierungen strafbar sind, obwohl deren Verbot (noch) nicht bestandskräftig ist.

Außer den Propagandadelikten spielt der Straftatbestand der **Volksverhetzung** eine bedeutende Rolle bei den rechtsextremistischen Straftaten. Hier greift **§ 130 StGB**.

Darüber hinaus können im Einzelfall weitere Vorschriften des Straf- und Nebenstrafrechts zur Anwendung kommen. Hier sollen jedoch im Sinne der Übersichtlichkeit nur die wichtigsten erläutert werden. Die genannten Paragraphen finden Sie im Anhang dieser Broschüre.

5.1. Verbreitung von Propagandamitteln und Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen - §§ 86, 86a Strafgesetzbuch (StGB)

§ 86 StGB - Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen

(1) Wer Propagandamittel

(...)

im Inland verbreitet oder zur Verbreitung im Inland oder Ausland herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt oder in Datenspeichern öffentlich zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Propagandamittel im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche Schriften (§ 11 Abs. 3 StGB), deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist.

(...)

Dieses Gesetz nennt den Begriff „Schriften“, hierzu zählen nach § 11 Abs. 3 StGB auch:

Tonträger: zum Beispiel CDs, mp3-Formate, Audiokassetten und Schallplatten.

Bildträger: zum Beispiel Videos, DVDs, CD-ROMs,

Abbildungen: unmittelbar durch Gesichts- oder Tastsinn wahrnehmbare Wiedergaben der Außenwelt, vor allem Fotos, Dias und in der Regel auch Filme,

Darstellungen: jedes Gebilde von gewisser Dauer, das sinnlich wahrnehmbar Vorstellungen oder Gedanken ausdrückt, zum Beispiel abstrakte Bilder, Plastiken, Datenträger, Bildschirmtexte aber auch Kennzeichen.

Herstellen: bedeutet das Verfassen, Verlegen, Drucken und Vervielfältigen von Schriften

Vorrätig halten: ist der Besitz zu einem bestimmten Verwendungszweck. Es genügen einzelne Stücke, die zur freien Verfügung stehen. Der Täter muss über den Absatz zumindest bestimmen können.

Merke:

Der Besitz eines Exemplars ist für die Erfüllung eines Straftatbestandes nicht ausreichend. Ab einer Stückzahl von zwei wird von einer Verkaufsabsicht ausgegangen.

Verbreiten: umfasst das öffentliche Zugänglichmachen beziehungsweise die Weitergabe an eine größere, nicht mehr kontrollierbare Zahl von Personen. Auch die Weitergabe an eine einzelne Person kann bereits Verbreiten im Sinne des Gesetzes sein, wenn es von der Vorstellung getragen ist, dass die Sache von dieser Person weiteren Personen zugänglich gemacht wird.

§ 86a StGB - Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

- 1. im Inland Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen verbreitet oder öffentlich in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften (§ 11 Abs. 3 Strafgesetzbuch) verwendet oder**
- 2. Gegenstände, die derartige Kennzeichen darstellen oder enthalten, zur Verbreitung oder Verwendung im Inland oder Ausland in der in Nummer 1 bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt.**

(2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(...)

Verwenden: bedeutet jeder Gebrauch, der das Kennzeichen optisch oder akustisch in der Öffentlichkeit wahrnehmbar macht, also insbesondere das Tragen, Zeigen, Ausstellen, Vorführen, Vorspielen, Ausrufen und das Veröffentlichen auf Webseiten.

5.2. Volksverhetzung - § 130 Strafgesetzbuch

§ 130 StGB stellt **Aussagen** unter Strafe, die eine **Bevölkerungsgruppe verleumden** oder **zu Hass und Gewalt gegen sie aufrufen**.

§ 130 Abs. 3 StGB wendet sich **gegen die Verleugnung oder die Verharmlosung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft** und der damit geschichtlich anerkannten Tatsachen wie den **Massenmord an Juden während des dritten Reiches** (u. a. „Auschwitzlüge“).

5.3. Ausnahmen: § 86 Absatz 3 Strafgesetzbuch - Sozialadäquanzklausel

§ 86 Abs. 3, auf den sich auch § 86a Abs. 3 StGB sowie § 130 Abs. 6 beziehen, enthält die so genannte **Sozialadäquanzklausel**. Im Vereinsgesetz wird dies entsprechend in § 9 Absatz 1 Satz 2 VereinsG geregelt.

Das heißt, dass diese Verbote nicht für bestimmte Verwendungen von Kennzeichen in den Bereichen der Wissenschaft und Lehre, der Kunst oder der staatsbürgerlichen Aufklärung gelten, wie auch im Fall der vorliegenden Broschüre. Gleichermaßen ist auch das Verwenden von Kennzeichen nicht strafbar, aus denen der unbefangene Beobachter eine Ablehnung der NS-Ideologie erkennen kann:



Ebenfalls erlaubt ist die Verwendung des Hakenkreuzes in durchgestrichener Form. Der Bundesgerichtshof hat hierzu entschieden, dass der Gebrauch des Kennzeichens einer verfassungswidrigen Organisation nicht von § 86a StGB erfasst wird, wenn der Inhalt der Darstellung in offenkundiger und eindeutiger Weise die Gegnerschaft zu der Organisation und die Bekämpfung ihrer Ideologie zum Ausdruck bringt:



Merke:

Darstellungen aus der NS-Zeit zur Dokumentation im Rahmen des Schulunterrichts fallen unter die Sozialadäquanzklausel und sind wegen des damit verbundenen Zweckes der staatsbürgerlichen Aufklärung nicht strafbar.

Aber:

Die Sozialadäquanzklausel erfasst **NICHT** rechtsextremistische, aber von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) als **jugendgefährdend** eingestuften Publikationen (Schriften, Tonträger, Bildmaterial etc.). Das bedeutet, dass Lehrkräfte auch nicht zum Zwecke der staatsbürgerlichen Aufklärung entsprechende Veröffentlichungen Personen unter 18 Jahren ohne weiteres zugänglich machen dürfen.

Im Übrigen werden **satirische Darstellungen von Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG (Freiheit der Meinung, Kunst und Wissenschaft)** auch dann geschützt, wenn ihr Gegenstand Kennzeichen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation ist.

6. Präventionsmöglichkeiten im Umgang mit Rechtsextremismus in Sachsen

Erfolgreiche Präventionsmaßnahmen gegen Rechtsextremismus und die Übernahme von rechtsextremistischen Einstellungen müssen auf breiter gesellschaftlicher Basis ansetzen und sich gemeinschaftlich verzahnen. Zudem wird dem Elternhaus eine bedeutende Rolle zugeschrieben, da es maßgeblich auf den Sozialisations- und Erziehungsprozess seiner Kinder Einfluss nimmt. Ebenso sind Lehrer und pädagogische Fachkräfte in Bildungsinstitutionen sowie (Sport-)Vereinen aufgerufen, die Vermittlung von demokratischen Werten, wie zum Beispiel Ehrlichkeit, Toleranz, Respekt, Mitgefühl und Empathie ihren anvertrauten Kindern im Unterricht zu übernehmen bzw. diese Einstellungen zu fördern.

Im Folgenden werden Unterstützungsangebote von regionalen Akteuren im Rahmen der Aufklärungs- und Präventionsarbeit bezüglich des Themenbereichs „Rechtsextremismus“ kurz vorgestellt.

6.1. Öffentliche Träger von Präventionsangeboten

Demokratie-Zentrum in Sachsen

Das „Demokratie-Zentrum in Sachsen“ ist ein Kooperationsverbund staatlicher und nicht-staatlicher Akteure, der sich für die Stärkung der Demokratie und gegen extremistische und fremdenfeindliche Bewegungen im Freistaat Sachsen engagiert. Zu den Angeboten des Demokratie-Zentrums gehören unter anderem die Mobile, die Opfer-, die Distanzierungs- und die Ausstiegsberatung sowie gezielte Interventionsmaßnahmen bei akut auftretenden extremistischen Fällen an Schulen.

Weitere Informationen über das „Demokratie-Zentrum in Sachsen“ und dessen Angebote sind auf der Internetseite www.smgj.sms.sachsen.de unter der Rubrik „Aufgaben, Zuständigkeiten“ sowie unter dem Punkt „Demokratie-Zentrum Sachsen“ erhältlich.

Landespräventionsrat Sachsen

Der Landespräventionsrat Sachsen unterstützt durch vielfältige Angebote, wie beispielsweise landesweite Fachtagungen und lokale Aufklärungsforen, präventive Maßnahmen und Projekte, die auf die Sensibilisierung von Bürgern im Umgang mit Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus abzielen. Eine wichtige Rolle spielen dabei die Kooperation und Koordination von Projekten zwischen staatlichen, kommunalen und freien Trägern bzw. zivilgesellschaftlichen Stellen. Gleichzeitig unterstützt die Arbeitsgruppe „Stärkung demokratischer Grundwerte“ des Landespräventionsrates Sachsens die weitere Netzwerkbildung in den Regionen.

Weitere Informationen über den Landespräventionsrat Sachsen und seine beteiligten Institutionen, Verbände und Vereine sind im Internet abrufbar unter: www.lpr.sachsen.de.

Sächsische Landeszentrale für politische Bildung

Betreffs aller Fragen rund um den Rechtsextremismus ist die Sächsische Landeszentrale für politische Bildung (SLpB) ein guter und sachkundiger Ansprechpartner. Zu ihren Bildungsschwerpunkten gehört u. a. die Vermittlung von Kenntnissen über politische Strukturen und Prozesse im Freistaat Sachsen sowie nationale, europäische bzw. globale Entwicklungen in Verbindung mit dem Rechtsextremismus. Das aktuelle Rahmenprogramm sowie weitere Informationen sind im Internet abrufbar unter: www.slpb.de.

Landesportbund Sachsen

Im Freistaat Sachsen gibt es das Projekt „Im Sport verein(t) für Demokratie“, dessen Initiator der Landessportbund Sachsen ist. Ziel des Projektes ist vorrangig die Stärkung der demokratischen Strukturen von Sportvereinen, Kreis- und Stadtsportbünden sowie der Verbände. Weiterführende Informationen sind abrufbar unter: www.sport-fuer-sachsen.de.

6.2. Präventionsangebote für Schulen in Sachsen

Datenbank empfohlener Präventionsprogramme

Seit vielen Jahren werden bestehende Gewaltpräventionsprogramme und Demokratiekonzepte für Schulen erfolgreich aufgebaut und beständig weiterentwickelt. Schulen sollten sich vorab informieren, vergleichen und für ein Präventionskonzept entscheiden, welches den vorhandenen Rahmenbedingungen in der jeweiligen Schule am wahrscheinlichsten entspricht. Der Landespräventionsrat Niedersachsen bietet hierfür als Unterstützung eine Datenbank „Grüne Liste Prävention“ an. Die Datenbank gewährt einen Überblick über bundesweit empfehlenswerte Präventionsansätze für die Bereiche Familie, Schule und Kinder bzw. Jugendliche. Die empfohlenen Präventionsprogramme werden in drei Stufen bezüglich des Nachweises ihrer Wirksamkeit eingeteilt. Einige dieser empfehlenswerten Präventionsprogramme werden auch im Freistaat Sachsen bereits aktiv umgesetzt.

Weitere zentrale Informationen über die Eigenschaften von wirksamen und empfehlenswerten Präventionsprogrammen sowie zur Datenbank „Grüne Liste Prävention“ sind auffindbar unter www.gruene-liste-praevention.de. Weiterführende Informationen über den Landespräventionsrat Niedersachsen sind abrufbar unter: www.lpr.niedersachsen.de.

Präventionsmaterialien für den unterstützenden Einsatz an Schulen

Das bundesweite Programm der polizeilichen Kriminalprävention (ProPK) bietet differenzierte Präventionsmaterialien zu verschiedenen Gewaltphänomenen an. Dazu zählen zum Beispiel Jugendgewalt, Cybermobbing, Raub, Diebstahl und das Thema Extremismus. Diese Präventionsmaterialien richten sich in erster Linie an Lehrer und pädagogische Fachkräfte, die sich im Rahmen des Unterrichts mit diesen Themen gemeinsam mit ihren Schülern auseinandersetzen wollen.

Interessierte Schulen können die Materialien unter www.polizei-beratung.de einsehen bzw. kostenfrei bestellen.

6.3. Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen

Im Rahmen der Präventionsarbeit informiert das LfV Sachsen in Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen über Extremismus und dessen Erscheinungsformen sowie speziell über aktuelle extremistische Bestrebungen und Aktivitäten im Freistaat Sachsen. Das komplette Präventionsangebot des LfV Sachsen ist auf der Internetseite www.verfassungsschutz.sachsen.de unter der Rubrik „Prävention“ abrufbar.

6.4. Netzwerk „Forum starke Demokratie“

Die Bekämpfung von politischem Extremismus und die Abwehr von Bestrebungen gegen Freiheit und Menschenrechte sind dauerhafte Aufgaben für alle Teile der Gesellschaft. Wer effektiv und planvoll vorgehen will, muss zusammenarbeiten, sich vernetzen, Informationen austauschen und neue Erkenntnisse gewinnen. Zur Ausweitung dieser Aufklärungs- und Informationsarbeit des sächsischen Verfassungsschutzes wurde 2011 das „Forum starke Demokratie“ gegründet. Der Verfassungsschutz wird bei diesem Projekt von hier z. T. bereits genannten Partnern beraten: dem Landespräventionsrat, dem Landeskriminalamt, der Landeszentrale für politische Bildung sowie dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag e. V. und dem Sächsischen Landkreistag e. V.

Eine Informationsbroschüre dazu ist zu finden unter:
www.verfassungsschutz.sachsen.de

7. Ansprechpartner in Fragen des Rechtsextremismus

Welche kompetenten Ansprechpartner in Sachsen stehen für Nachfragen bezüglich Rechtsextremismus in Sachsen zur Verfügung? An wen kann man sich wenden, wenn man betroffen ist? Im Folgenden werden Ansprechpartner benannt, die kostenfrei, unabhängig und anlassbezogen beraten und problemspezifische Unterstützungsmöglichkeiten durch Fachleute aus unterschiedlichen Berufsfeldern bzw. gesellschaftlichen Handlungsbereichen anbieten können.

7.1. Polizei Sachsen

Die Polizei Sachsen als Exekutivorgan des Freistaates Sachsen hat den Auftrag, im Rahmen des Polizeirechts die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten. Als Strafverfolgungsbehörde geht sie gegen ordnungswidrige und strafbare Handlungen vor. Weitere Informationen sind erhältlich unter: www.polizei.sachsen.de.

Anzeigen, Hinweise oder andere Mitteilungen nimmt jede örtliche Polizeidienststelle entgegen. Zudem können für Rechtsverletzungen oder eine Strafanzeige die Online-Wache der sächsischen Polizei genutzt werden. Diese ist ebenso abrufbar unter: www.polizei.sachsen.de. In dringenden Fällen sollte jederzeit der Polizeinotruf 110 gewählt werden!

7.2. Landesamt für Verfassungsschutz

Bürger- und Hinweistelefon beim Bürgerbeauftragten des Landesamtes für Verfassungsschutz: Telefon: 0351-85 85-0

7.3. Für Betroffene rechtsextremer Gewalt

Es gibt in Sachsen zahlreiche Initiativen und Projekte, die sich für Minderheiten und Opfer rechtsextremer Gewalt engagieren (Opferberatung). Das Demokratie-Zentrum Sachsen ist ein solches Beratungsnetzwerk, das sowohl im Bereich Prävention als auch im Bereich Intervention professionelle Beratung bietet. Nähere Informationen zu Beratungsnetzwerken sind auf der Internetseite der Sächsischen Staatsministerin für Gleichstellung und Integration, www.smgj.sms.sachsen.de, unter der Rubrik „Aufgaben, Zuständigkeiten“ und dem Unterpunkt „Demokratie-Zentrum Sachsen“ zu finden.

7.4. Das Aussteigerprogramm für Rechtsextremisten

Das Aussteigerprogramm Sachsen ist ein gemeinsames Projekt des Landespräventionsrates Sachsen mit nichtstaatlichen Organisationen. Es unterstützt Personen, die sich im Einflussbereich extremistischer Gruppen oder Handlungszusammenhänge befinden, sich aus diesen lösen wollen und hierfür Unterstützung benötigen. Ziel ist es, Aussteigerinnen und Aussteigern einen Neustart in unserer Gesellschaft zu ermöglichen. Hierzu gibt es ein Kontakttelefon, an das sich ausstiegswillige Rechtsextremisten bzw. deren Umfeld oder Familien rund um die Uhr wenden können:

Kontakt:

Aussteigerprogramm Sachsen

0173-961 76 43 kontakt@aussteigerprogramm-
sachsen.de

Nähere Informationen zum Aussteigerprogramm sind abrufbar unter:
www.aussteigerprogramm-sachsen.de/.

Anhang - Gesetzestexte

§ 86 StGB - Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen

(1) Wer Propagandamittel

1. einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder einer Partei oder Vereinigung, von der unanfechtbar festgestellt ist, dass sie Ersatzorganisation einer solchen Partei ist,
2. einer Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder von der unanfechtbar festgestellt ist, dass sie Ersatzorganisation einer solchen verbotenen Vereinigung ist,
3. einer Regierung, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes, die für die Zwecke einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen tätig ist, oder
4. Propagandamittel, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen,

im Inland verbreitet oder zur Verbreitung im Inland oder Ausland herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt oder in Datenspeichern öffentlich zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Propagandamittel im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche Schriften (§ 11 Abs. 3 StGB), deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Propagandamittel oder die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.

(4) Ist die Schuld gering, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.

§ 86a StGB - Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. im Inland Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen verbreitet oder öffentlich in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften (§ 11 Abs. 3 Strafgesetzbuch) verwendet oder
 2. Gegenstände, die derartige Kennzeichen darstellen oder enthalten, zur Verbreitung oder Verwendung im Inland oder Ausland in der in Nummer 1 bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt.
- (2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.
- (3) § 86 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 130 StGB Volksverhetzung

- (1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,
1. gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert oder
 2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

- (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. Schriften (§ 11 Absatz 3), die zum Hass gegen eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörig-

keit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder ihre Menschenwürde dadurch angreifen, dass sie beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,

- a) verbreitet,
- b) öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
- c) einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht oder
- d) herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Buchstaben a bis c zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder

2. eine Darbietung des in Nummer 1 bezeichneten Inhalts durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste verbreitet.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stört, dass er die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigt, verherrlicht oder rechtfertigt.

(5) Absatz 2 gilt auch für Schriften (§ 11 Abs. 3) des in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Inhalts.

(6) In den Fällen des Absatzes 2, auch in Verbindung mit Absatz 5, und in den Fällen der Absätze 3 und 4 gilt § 86 Abs. 3 entsprechend.

§ 3 Vereinsgesetz

(1) Ein Verein darf erst dann als verboten (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes) behandelt werden, wenn durch Verfügung der Verbotsbehörde festgestellt ist, daß seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder daß er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet; in der Verfügung ist die Auflösung des Vereins anzuordnen (Verbot). Mit dem Verbot ist in der Regel die Beschlagnahme und die Einziehung

1. des Vereinsvermögens,
2. von Forderungen Dritter, soweit die Einziehung in § 12 Abs. 1 vorgesehen ist, und
3. von Sachen Dritter, soweit der Berechtigte durch die Überlassung der Sachen an den Verein dessen verfassungswidrige Bestrebungen vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind, zu verbinden.

(2) Verbotsbehörde ist

1. die obersten Landesbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde für Vereine und Teilvereine, deren erkennbare Organisation und Tätigkeit sich auf das Gebiet eines Landes beschränken;
2. der Bundesminister des Innern für Vereine und Teilvereine, deren Organisation oder Tätigkeit sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt.

Die oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde entscheidet im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern, wenn sich das Verbot gegen den Teilverein eines Vereins richtet, für dessen Verbot nach Satz 1 Nr. 2 der Bundesminister des Innern zuständig ist. Der Bundesminister des Innern entscheidet im Benehmen mit Behörden, die nach Satz 1 Nr. 1 für das Verbot von Teilvereinen zuständig gewesen wären.

(3) Das Verbot erstreckt sich, wenn es nicht ausdrücklich beschränkt wird, auf alle Organisationen, die dem Verein derart eingegliedert sind, daß sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse als Gliederung dieses Vereins erscheinen (Teilorganisationen). Auf nichtgebietliche Teilorganisationen mit eigener Rechts-

persönlichkeit erstreckt sich das Verbot nur, wenn sie in der Verbotsverfügung ausdrücklich benannt sind.

(4) Das Verbot ist schriftlich oder elektronisch mit einer dauerhaft überprüfbaren Signatur nach § 37 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes abzufassen, zu begründen und dem Verein, im Falle des Absatzes 3 Satz 2 auch den Teilorganisationen, zuzustellen. Der verfügende Teil des Verbots ist im Bundesanzeiger und danach im amtlichen Mitteilungsblatt des Landes bekanntzumachen, in dem der Verein oder, sofern sich das Verbot hierauf beschränkt, der Teilverein seinen Sitz hat; Verbote nach § 15 werden nur im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Das Verbot wird mit der Zustellung, spätestens mit der Bekanntmachung im Bundesanzeiger, wirksam und vollziehbar; § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.

(5) Die Verbotsbehörde kann das Verbot auch auf Handlungen von Mitgliedern des Vereins stützen, wenn

1. ein Zusammenhang zur Tätigkeit im Verein oder zu seiner Zielsetzung besteht,
2. die Handlungen auf einer organisierten Willensbildung beruhen und
3. nach den Umständen anzunehmen ist, dass sie vom Verein geduldet werden.

§ 9 Vereinsgesetz

(1) Kennzeichen des verbotenen Vereins dürfen für die Dauer der Vollziehbarkeit des Verbots nicht mehr

1. öffentlich, in einer Versammlung oder
2. in Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet werden oder zur Verbreitung bestimmt sind,

verwendet werden. Ausgenommen ist eine Verwendung von Kennzeichen im Rahmen der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen und ähnlicher Zwecke.

(2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Kennzeichen eines verbotenen Vereins, die in im Wesentlichen gleicher Form von anderen nicht verbotenen Teilorganisationen oder von selbständigen, die Zielrichtung des verbotenen Vereins teilenden Vereinen verwendet werden.

(4) Diese Vorschriften gelten auch für die Verwendung von Kennzeichen einer Ersatzorganisation für die Dauer der Vollziehbarkeit einer Verfügung nach § 8 Abs. 2 Satz 1.

§ 20 Vereinsgesetz

(1) Wer im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes durch eine darin ausgeübte Tätigkeit

1. den organisatorischen Zusammenhalt eines Vereins entgegen einem vollziehbaren Verbot oder entgegen einer vollziehbaren Feststellung, dass er Ersatzorganisation eines verbotenen Vereins ist, aufrechterhält oder sich in einem solchen Verein als Mitglied betätigt,
2. den organisatorischen Zusammenhalt einer Partei oder eines Vereins entgegen einer vollziehbaren Feststellung, dass sie Ersatzorganisation einer verbotenen Partei sind (§ 33 Abs. 3 des Parteiengesetzes), aufrechterhält oder sich in einer solchen Partei oder in einem solchen Verein als Mitglied betätigt,
3. den organisatorischen Zusammenhalt eines Vereines oder einer Partei der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Art unterstützt,
4. einem vollziehbaren Verbot nach § 14 Abs. 3 Satz 1 oder § 18 Satz 2 zuwiderhandelt oder
5. Kennzeichen einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Vereine oder Parteien oder eines von einem Betätigungsverbot nach § 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 betroffenen Vereins während der Vollziehbarkeit des Verbots oder der Feststellung verbreitet oder öffentlich oder in einer Versammlung verwendet,

wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in den §§ 84, 85, 86a oder den §§ 129 bis 129b des Strafgesetzbuches des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht ist. In den Fällen der Nummer 5 gilt § 9 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 entsprechend.

- (2) Das Gericht kann von einer Bestrafung nach Absatz 1 absehen, wenn
1. bei Beteiligten die Schuld gering oder deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist oder
 2. der Täter sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Fortbestehen der Partei oder des Vereins zu verhindern; erreicht er dieses Ziel oder wird es ohne sein Bemühen erreicht, so wird der Täter nicht bestraft.
- (3) Kennzeichen, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Nr. 5 bezieht, können eingezogen werden.

Herausgeber:

Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen
Neuländer Straße 60
01129 Dresden

Telefon 0351 85 85 0

Telefax 0351 85 85 500

E-Mail: verfassungsschutz@lfv.smi.sachsen.de

www.verfassungsschutz.sachsen.de

Redaktion:

Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen
Landeskriminalamt Sachsen

Redaktionsschluss:

3. überarb. Aufl., September 2019

Druck:

Initial Werbung & Verlag

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright:

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

